

Juli 2023

Termine

- **15. Mai bis 15. August** des Antragsjahres: Tiere, für die ein Antrag auf gekoppelte Zahlung gestellt wird, müssen während dieses Zeitraums im Betrieb gehalten werden.
- **Bis 30. September des Antragsjahres:** Antragsänderungen möglich.
- **1. Dezember des Antragsjahres bis 30. Juni des Folgejahres:** Auszahlungszeitraum für die Direktzahlungen.
- **Brachliegenden Flächen** sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend **unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur** im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen.

Betriebe mit Ackerland aufgepasst:

Stillegung

Die Ausnahmereglung für die Stillegung in 2023 gilt in 2024 nicht. Das bedeutet, dass eine Stillegungsverpflichtung von 4 % Acker.

Ausnahme

Betriebe, die mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Gras-, Grünfütter oder DGL nutzen.

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten

Zeiten: Auf mindestens 80 % der Ackerfläche eines Betriebes ist vom 15.11. bis 15.1. des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Das kann erfolgen durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide, Mulchauflagen, Mulchauflagen durch mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder die Abdeckung durch Folie bzw. Vlies. Wird die Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewählt, ist jegliche Bodenbearbeitung untersagt.

Fruchtwechsel auf Ackerland

Der Fruchtwechsel ist Schlagbezogen umzusetzen.

Auf mindestens 33 % der Ackerfläche bezogen auf das Vorjahr ist ein Wechsel der Hauptkultur durchzuführen.

Auf mindestens weiteren 33 % der Ackerfläche ist ein Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat durchzuführen.

Im Falle de Zwischenanbaus/Untersaaten kann der Wechsel im dritten Jahr stattfinden.

Auf den restlichen Ackerflächen ist ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr, erstmals in 2024 durchzuführen.

Vom Fruchtwechsel befreit sind:

- Betriebe mit einer Ackerfläche von bis zu 10 ha.

- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtfläche von max. 50 ha, wenn mehr als 75 % der Ackerflächen für den Anbau von Gras-, Grünfütter, Brachen oder

Hans Witbaard, Schomakerweg 2, 26937 Stadland

Tel.: 04734-10 99 62, Fax: 04734-109 38 35, Mobil: 0176-842 232 97

E-Mail: kontakt@witbaard-agrarberatung.de

www.witbaard-agrarberatung.de

Raiffeisenbank Varel- Nordenham, BIC GENODEF1VAR. IBAN DE 36 282 626 73 00 15 825 901

Juli 2023

Leguminosen genutzt werden.

- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtfläche von max. 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Gras-, Grünfutter oder DGL genutzt werden

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Wenn landwirtschaftliche Flächen im Antragsjahr nicht für die Erzeugung genutzt werden, sind sie nur dann förderfähig, wenn die Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand (Anbau, Beweidung) erhalten werden (im Folgenden Mindesttätigkeit genannt). Grundsätzlich wird als Mindesttätigkeit verlangt, einmal jährlich vor dem 16. November den Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren (Mähen) oder den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen) oder eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen

(Quelle Broschüre BMEL)

Dauergrünland

Für den Bereich der Erhaltung von Dauergrünland sind folgende GLÖZ-Standards von Bedeutung:

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in „Natura-2000“-Gebieten ausgewiesen ist

Für Umweltsensibles Grünland gilt ein absolutes Umwandlungs- und Pflugverbot. Eine Zerstörung der Narbe ist verboten.

Weitergehende Info: LWK-Niedersachsen, Webcode 01041376

Um die Erweiterung der Erschwerungsausgleich (EEA) beantragen zu können, muß eine Ablehnung der UNB vorliegen! Formulare unter:

www.sla.niedersachsen.de/startseite/unsere_produkte/agrarforderung/andi/dokumente_und_formulare/dokumente-und-formulare-169962.html

Diverse relevante Daten wie Feuchtigkeitsstufen, Moorstandorte usw. sind über die Internetseite vom LBEG abrufbar (siehe Anlage).

www.nibis.lbeg.de/cardomap3/#

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

Juli 2023

Dieses Gesetz ist in Brüssel angenommen und muß jetzt in nationales recht umgesetzt werden.

„Das Ziel wäre, bis 2030 EU-weit Wiederherstellungsmaßnahmen für **mindestens 30 %** dieser Lebensräume einzuleiten. Danach sollen weitere Anstrengungen unternommen werden, sodass sich die Maßnahmen bis 2040 auf 60 % der Lebensräume und bis 2050 auf 90 % der Lebensräume erstrecken.“

www.consilium.europa.eu/de/policies/nature-restoration/

Im Bericht „Die Lage der Natur in Deutschland, Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht“ wird nicht gerade ein positives Bild der Natur dargestellt.

www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/bericht_lage_natur_2020_bf.pdf

Einhalten 170 kg N Grenze

Betriebe die Wirtschaftsdünger abgeben müssen, sollten sich jetzt darum kümmern.

In der Vergangenheit konnten Viehschwachen- oder Flächenstarken Betriebe Wirtschaftsdünger aufgenommen werden. Dieses Ventil kann kaum noch genutzt werden, da es mit der neuen GAP ein Bonuszahlung bei unterschreiten von 1,4 GV/ha gibt, bei gleichzeitigen begrenzen des N-Aufwandes, ein zusätzlichen Prämienzahlung gibt. Ökoreglung 4!

Nicht vergessen:

- Dieselantrag,
www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastung/Betriebe-Land-Forstwirtschaft/Antragsverfahren/antragsverfahren_node.html
- Dokumentation der Weidehaltung und Düngung, Schlagkarteien der diverse AUKM-Programme

Juli 2023

Hans Witbaard, Schomakerweg 2, 26937 Stadland
Tel.: 04734-10 99 62, Fax: 04734-109 38 35, Mobil: 0176-842 232 97
E-Mail: kontakt@witbaard-agrarberatung.de
www.witbaard-agrarberatung.de
Raiffeisenbank Varel- Nordenham, BIC GENODEF1VAR. IBAN DE 36 282 626 73 00 15 825 901